

Hauptsatzung der Gemeinde Tarmstedt

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576) hat der Rat der Gemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 01.12.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§1 Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Gemeinde führt den Namen: Gemeinde Tarmstedt
- (2) Die Gemeinde gehört der Gemeinde Tarmstedt an.

§2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Tarmstedt zeigt:
In grünem Feld übereinander ein Paar goldene Halsringe und eine silberne Steinaxt
- (2) Die Farben der Gemeinde Tarmstedt sind: gelb-grün
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Tarmstedt enthält das Wappen und die Umschrift:
Gemeinde Tarmstedt
Landkreis Rotenburg (Wümme)
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde Tarmstedt ist nur mit Genehmigung zulässig.

§3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 10.000,- EUR übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000,- EUR nicht übersteigt.

§ 4 Geschäfte der laufenden Verwaltung

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien oder Ordnungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Heranziehung zu Gemeindeabgaben, Erteilung von Prozessvollmachten, Einreichung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von 4.000,- EUR und Einlegung von Rechtsmitteln, Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen, Vorrangearäumungen,

c) Rechtsgeschäfte, bei denen im einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:	
Bei Verfügungen über das Gemeindevermögen	10.000,00 EUR
- ausgenommen sind Schenkungen und Darlehenshingaben -, bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt	3.000,00 EUR
bei Niederschlagungen von Forderungen	5.000,00 EUR
bei Erlass von Forderungen	1.000,00 EUR
bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge)	2.500,00 EUR
bei Stundung von Forderungen	5.000,00 EUR
- jedoch ohne Wertgrenze bis zu 12 Monaten - Auftragsvergaben	10.000,00 EUR

§5 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§6 Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde rechtzeitig und umfassend über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7 Beschwerden an den Rat

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Gemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Gemeinderat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Gemeindedirektor unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Gemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Gemeinderates.

§ 8 Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Abgaben- und Gebührenordnungen, Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) bekannt gemacht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Tarmstedt, in Tarmstedt, Hepstedter Str. 9, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Sonstige Bekanntmachungen werden in den Bekanntmungskästen durch Aushang veröffentlicht. Die Bekanntmachungsfrist beträgt sieben Tage. Die Zeit, der Ort und die Tagesordnung von öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen werden ebenfalls in den Bekanntmungskästen veröffentlicht. Die Aushangkästen befinden sich an folgenden Stellen:

- Rathaus, Hepstedter Straße 9
- Bremer Landstraße, gegenüber dem Grundstück Nr. 18
- Poststraße, am Grundstück Nr. 20
- Wörpeweg, am Grundstück Nr. 13

(4) Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Tarmstedt können Niederschriften über öffentliche Sitzungen im Rathaus einsehen.

§ 9 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen Sprachform oder männlichen verwendet.

§ 10 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.04.2002 außer Kraft.

Tarmstedt, den 01.12.2011

Gemeinde Tarmstedt

gez. Vogel
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Holle
Gemeindedirektor